



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER



Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik

2/2014

Wie das Hochschulfreiheitsgesetz Hochschulen noch freier machen könnte

Alexander Dilger

Discussion Paper of the
Institute for Organisational Economics

**Diskussionspapier des
Instituts für Organisationsökonomik
2/2014**

Februar 2014

ISSN 2191-2475

**Wie das Hochschulfreiheitsgesetz
Hochschulen noch freier machen könnte**

Alexander Dilger

Zusammenfassung

Das Hochschulfreiheitsgesetz von Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2006 ist immer noch in Kraft, auch wenn es demnächst durch ein viel restriktiveres Hochschulzukunftsgesetz ersetzt werden soll. Der wesentliche Anspruch war die Stärkung der Freiheit bzw. Autonomie von Hochschulen durch Änderungen des Hochschulgesetzes NRW. Hier werden konkrete Vorschläge präsentiert, wie dieser Anspruch noch besser hätte erfüllt werden können.

JEL-Codes: H44, H75, I23, J45, K39, L32, L38

How the University Liberty Act Could Liberate Universities Even Further

Abstract

The university liberty act in North Rhine-Westphalia from 2006 is still in force, although it will soon be replaced by a much stricter university future act. The main claim was the strengthening of the liberty or rather autonomy of universities by changing the university act in North Rhine-Westphalia. This paper contains precise recommendations how this claim could have been fulfilled even better.

Im Internet unter:

http://www.wiwi.uni-muenster.de/io/forschen/downloads/DP-IO_02_2014.pdf

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Institut für Organisationsökonomik
Scharnhorststraße 100
D-48151 Münster

Tel: +49-251/83-24303 (Sekretariat)
E-Mail: io@uni-muenster.de
Internet: www.wiwi.uni-muenster.de/io

Wie das Hochschulfreiheitsgesetz Hochschulen noch freier machen könnte*

1. Einleitung

Das Hochschulfreiheitsgesetz in Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006¹ änderte als Artikelgesetz mehrere Einzelgesetze, insbesondere das Hochschulgesetz von NRW. Erklärte Zielsetzung war die Stärkung der Freiheit bzw. Autonomie von Hochschulen. Allerdings gibt es in dem Hochschulgesetz einige Stellen, die entweder diesem Grundanliegen des Hochschulfreiheitsgesetzes widersprechen oder in sich nicht schlüssig sind. Diese werden im Folgenden ohne Anspruch auf Vollständigkeit benannt, woran sich konkrete Änderungsvorschläge mit Begründung anschließen. Dabei wird nicht die grundsätzliche Struktur des Gesetzes und der gegenwärtigen Hochschulverfassung hinterfragt, sondern das Ziel der Hochschulautonomie als gegeben genommen. Das ist jetzt offensichtlich nicht mehr der Fall, da ein Hochschulzukunftsgesetz auf den Weg gebracht wurde² und demnächst verabschiedet werden soll, welches diese Autonomie wieder stark einschränkt. Die aktuelle Diskussion dazu ist nicht Gegenstand dieses Diskussionspapiers, welches allein auf das noch geltende Hochschulfreiheitsgesetz bzw. Hochschulgesetz in NRW abstellt.

2. Konkrete Verbesserungsvorschläge zum Hochschulgesetz NRW

„§ 7 Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

(1) Die Studiengänge sind nach den geltenden Regelungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen.

* Die meisten Vorschläge dieses Papiers wurden bereits 2007 im Arbeitskreis Hochschule des Landesfachausschusses Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie der FDP NRW präsentiert und diskutiert, wofür ich den damaligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern danken möchte. Eine weitere Befassung oder gar Umsetzung erschien damals jedoch politisch nicht opportun, da das Hochschulfreiheitsgesetz aus dem seinerzeit FDP-geführten Landesministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie stammte. Für die nachfolgenden Ausführungen und etwaige Fehler darin bin in jedem Falle ich allein verantwortlich.

¹ Siehe die geltende Fassung unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=221&bes_id=9796&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=hg#det0 bzw. die ursprüngliche Fassung unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=1460&menu=1&sg=0&keyword=Hochschulfreiheitsgesetz (alle Internetquellen wurden zuletzt am 28. Februar 2014 abgerufen), woraus alle nachfolgenden Zitate stammen.

² Siehe den Referentenentwurf und dessen Begründung unter <http://www.wissenschaft.nrw.de/hochschule/hochschulrecht/hochschulzukunftsgesetz/>

Die Akkreditierung erfolgt durch Agenturen, die ihrerseits akkreditiert worden sind. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium.“

§ 7 Abs. 1 ist zu ersetzen durch: „Die Lehreinheiten aller Studiengänge sind entweder durch nationale, ihrerseits akkreditierte, oder durch anerkannte internationale Agenturen zu akkreditieren.“

Begründung: Die Akkreditierung jedes einzelnen Studiengangs ist zu aufwendig. Anerkannte internationale Akkreditierungsagenturen besitzen ein größeres Renommee als die neuen deutschen. Akkreditierungen sind von sich aus befristet, so dass nicht explizit eine Reakkreditierung gefordert werden muss. Faktisch geht der Studienbetrieb der Akkreditierung häufig voraus, einige Agenturen akkreditieren gar nicht im Voraus.

„§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Satz 6: Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.“

§ 10 Abs. 1 Satz 6 ist zu ergänzen um: „Entsprechendes gilt für die Angehörigenrechte und -pflichten.“

Begründung: Bislang werden ohne erkennbaren Grund Angehörige in dieser Hinsicht anders behandelt als Mitglieder.

„§ 21 Hochschulrat

(3) Satz 2: Die Grundordnung regelt, dass entweder
1. sämtliche seiner Mitglieder Externe sind oder dass
2. mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Externe sind.“

§ 21 Abs. 3 Satz 2 ist zu ersetzen durch: „Die Grundordnung regelt die Anzahl der Externen unter den Mitgliedern.“

Begründung: Ein Hochschulfreiheitsgesetz sollte den Hochschulen die Freiheit geben, den Anteil Externer im Hochschulrat selbst festzulegen. Nr. 1 der bisherigen Regelung ist ohnehin nur ein Spezialfall von Nr. 2.

„§ 21 Hochschulrat

(6) Satz 5 und 6: Die Geschäftsordnung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung der Mitglieder vorsehen. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.“

§ 21 Abs. 6 Satz 5 und 6 sind zu streichen.

Begründung: Nach Satz 4 ist die Tätigkeit des Hochschulrates ehrenamtlich, was nicht durch Aufwandsentschädigungen verwässert werden sollte. Wirklich gute Hochschulräte übernehmen diese Funktion ohnehin nicht des Geldes wegen. Die Erstattung von Spesen bleibt davon unberührt.

„§ 27 Dekanin oder Dekan

(4) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied des Fachbereichs ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 erfüllt.“

§ 27 Abs. 4 Satz 2 ist zu ändern in: „Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 erfüllt, wenn die Mehrheit der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat zustimmt.“

Begründung: § 17 Abs. 1 Satz 2 setzt nur einen Hochschulabschluss und angemessene Leitungserfahrung voraus, so dass die Beschränkung auf den Kreis der Professorenschaft aus Satz 1 ins Leere zu laufen droht. Eine nichtprofessorale Leitung des Fachbereichs gegen den professoralen Mehrheitswillen ist nicht sinnvoll oder sogar grundgesetzwidrig.

„§ 27 Dekanin oder Dekan

(4) Satz 3: Die Wahl nach Satz 1 und 2 bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.“

§ 27 Abs. 4 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung: §§ 26 bis 30 sind mit „2. Die dezentrale Organisation der Hochschule“ überschrieben. Dem wird es nicht gerecht, wenn das Dekansamt nur mit Zustimmung der zentralen Universitätsleitung besetzt werden darf.

„§ 27 Dekanin oder Dekan

(4) Satz 5: Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre, soweit die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht.“

§ 27 Abs. 4 Satz 5 ist „längere“ durch „andere“ zu ersetzen.

Begründung: Ein Hochschulfreiheitsgesetz sollte hier den Universitäten mehr Freiheit geben. So könnte es gute Gründe für kürzere Amtszeiten geben.

„§ 27 Dekanin oder Dekan

(5) Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrates abgewählt, wenn zugleich gemäß Satz 1 eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird.“

In § 27 Abs. 5 Satz 1 ist „und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt“ zu streichen.

Begründung: Siehe oben die Begründung zur Streichung von § 27 Abs. 4 Satz 3.

„§ 27 Dekanin oder Dekan

(6) Satz 3: Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre, sofern die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.“

§ 27 Abs. 6 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung: Während § 27 Abs. 4 Satz 2 in der jetzigen Fassung zu weit erscheint (siehe oben), ist die Regelung hier zu eng. Wenn die Professorenmehrheit zustimmt, sollte auch Nichtprofessoren das Dekansamt offenstehen. An den Prodekan sind hier auch keine höheren Anforderungen zu stellen als zuvor.

„§ 27 Dekanin oder Dekan

(6) Satz 7: Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre, sofern die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.“

§ 27 Abs. 6 Satz 7 ist „längere“ durch „andere“ zu ersetzen.

Begründung: Siehe oben die Begründung zur Änderung von § 27 Abs. 4 Satz 5.

„§ 29 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule

(3) Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung müssen mehrheitlich an ihr tätige Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.“

In § 29 Abs. 3 Satz 1 ist hinter „mehrheitlich“ zu ergänzen „, zumindest nach der Zahl der Stimmrechte“.

Begründung: Es gibt wissenschaftliche Einrichtungen mit wenigen Hochschullehrern, manchmal gar nur einem oder einer. Statt die anderen Gruppen dann gar nicht zu beteiligen, ist es sinnvoller, die Stimmrechte entsprechend zu gewichten.

„§ 36 Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

...

4. für Professorinnen und Professoren an Universitäten darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden; diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht; Halbsatz 2 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt;

5. für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das ihren Fächern entspricht; soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können an die Stelle dieser Voraussetzungen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß Nummer 4 treten; ...“

In § 36 Abs. 1 Nr. 4 sind der zweite Halbsatz und der letzte Teilsatz zu streichen.

In § 36 Abs. 1 Nr. 5 ist „soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht,“ durch „es“ zu ersetzen.

Begründung zu Nr. 4: Die ausschließliche Bewertung im Berufungsverfahren ist nicht angemessen bei den danach benannten Leistungen im Rahmen einer Juniorprofessur, Habilitation oder sonstigen Tätigkeit. Bewertungen der bisherigen Universitäten und im Rahmen vorheriger Begutachtungsverfahren sind als Entscheidungshilfen zuzulassen.

Begründung zu Nr. 5: Nr. 4 enthält die höheren Qualifikationsanforderungen, die nicht nur in besonderen, schwer bestimmbar Ausnahmefällen als Erfüllung der formalen Mindestvoraussetzungen gelten sollten, sondern stets. Wen eine Fachhochschule dann tatsächlich als am meisten geeigneten Bewerber aus den formal qualifizierten auswählt, bleibt ihr überlassen.

„§ 39 Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(5) Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden,

wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden.“

§ 39 Abs. 5 Satz 2, letzter Teilsatz (ab „andernfalls“) ist zu streichen.

Begründung: Wenn sich ein Juniorprofessor nicht bewährt hat, ist er offensichtlich nicht geeignet, dieses Amt (länger) auszuüben.

„§ 42 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(3) Satz 2: Lehrkräften für besondere Aufgaben, denen nach Maßgabe des § 44 Abs. 2 Satz 2 Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind, kann vom Fachbereichsrat die akademische Bezeichnung „Lecturer“ verliehen werden.“

§ 42 Abs. 3 Satz 2 ist „Lecturer“ durch „Lektorin bzw. Lektor“ zu ersetzen.

Begründung: Die amtliche Bezeichnung in Deutschland sollte in deutscher Sprache erfolgen.

„§ 60 Studiengänge

(3) Die Hochschulen strukturieren ihre Studiengänge in Modulform und führen ein landeseinheitliches Leistungspunktesystem ein.“

§ 60 Abs. 3 Satz 1 ist zu ändern in „Die Hochschulen führen das Europäische Credit-Transfer-System (ECTS) als Leistungspunktesystem für alle Studiengänge ein.“

Begründung: ECTS wird an anderer Stelle (§ 63) benannt, so dass ein landeseinheitliches Leistungspunktesystem kein anderes sein kann. Die Modularisierung im Sinne einer Bündelung einzelner Veranstaltungen erschwert die Organisation des Studiums und die Mobilität zwischen Studiengängen, Hochschulen und Ländern, da die einzelnen Veranstaltungen häufig vergleichbar sind, die recht willkürlichen Module jedoch höchstens zufällig.

„§ 60 Studiengänge

(4) Die Hochschulen stellen ihr bisheriges Angebot von Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) führen, zu einem Angebot von Studiengängen um, welche zum Erwerb eines Bachelorgrades oder eines Mastergrades führen.“

§ 60 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung: Ein Hochschulfreiheitsgesetz sollte nicht zwingend vorschreiben, welche Studienabschlüsse Hochschulen vergeben dürfen und welche nicht. Das sollten die Hochschulen selbst zusammen mit dem Markt für Absolventen entscheiden. Da die meisten Hochschulen bereits auf Bachelor und Master umgestellt haben, ist ein Aufbrechen tradierter und eventuell ineffizienter Strukturen nicht mehr nötig, sondern bereits erfolgt.

„§ 60 Studiengänge

(5) Zum und ab dem Wintersemester 2007/2008 werden in den Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) führen, keine Studienanfänger mehr aufgenommen. In begründeten Fällen kann das Ministerium die Frist nach Satz 1 um bis zu einem Jahr verlängern. Zur Sicherung der Verantwortung des Landes für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen bestimmt das Ministerium insbesondere zum Verfahren der Umstellung das Nähere durch Rechtsverordnung. Diese kann Ausnahmen für die Grade vorsehen, mit denen künstlerische Studiengänge abgeschlossen werden. In der Rechtsverordnung wird auch der Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem das Studium in den Studiengängen nach Satz 1 abgeschlossen sein muss.“

§ 60 Abs. 5 ist zu streichen.

Begründung: Siehe oben die Begründung zur Streichung von § 60 Abs. 4.

„§ 63 Prüfungen

(1) Satz 2: Studiengänge, die mit dem Bachelorgrad oder dem Mastergrad abgeschlossen werden, sind zu modularisieren und mit einem Leistungspunktesystem auszustatten, das das Europäische Credit-Transfer-System (ECTS) einschließt.“

§ 63 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung: Siehe die Begründung zur Änderung von § 60 Abs. 3 Satz 1.

„§ 63 Prüfungen

(1) Satz 4: Die Höhe der zu vergebenden Leistungspunkte geben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder.“

§ 63 Abs. 1 Satz 4 sind „Höhe“ durch „Anzahl“, „geben“ durch „gibt“ und „zum Modul gehörenden“ durch „entsprechenden“ zu ersetzen.

Begründung: Die ersten beiden Änderungen erscheinen aus sprachlichen Gründen geboten, die dritte ergibt sich aus den Änderungen von § 60 Abs. 3 Satz 1 und § 63 Abs. 1 Satz 2.

„§ 64 Prüfungsordnungen

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. Das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad und die Zahl der Module,
2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module; für behinderte Studierende sind nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen, ...“

§ 64 Abs. 2 Nr. 1 ist „die Zahl der Module“ durch „die zu absolvierenden Veranstaltungen“ zu ersetzen, Nr. 2 ist „der Module“ zu streichen.

Begründung: Siehe die Begründung zur Änderung von § 60 Abs. 3 Satz 1, wobei die Angabe der Veranstaltungen selbst sinnvoller erscheint als nur die Angabe ihrer Zahl.

„§ 66 Hochschulgrade, Leistungszeugnis

(1) Satz 4: Andere akademische Grade kann die Hochschule nur in besonderen Fällen verleihen.“

§ 66 Abs. 1 Satz 4 ist „nur“ zu streichen und dafür zu ergänzen „, insbesondere wenn sie entsprechende Grade traditionell verliehen hat.“

Begründung:

Siehe oben die Begründung zur Streichung von § 60 Abs. 4.

Bisher erschienen:

Diskussionspapiere des Instituts für Organisationsökonomik

- DP-IO 2/2014** Wie das Hochschulfreiheitsgesetz Hochschulen noch freier machen könnte
Alexander Dilger
Februar 2014
- DP-IO 1/2014** Are Riding Club Members Willing to Pay or Work for an Overall Quality Improvement?
Stephanie Kiefer
Januar 2014
- DP-IO 12/2013** How Much Do the Characteristics of Independent Board Directors and Supervisory Board Members Affect Firm Performance in China?
Hongmei Xu
Dezember 2013
- DP-IO 11/2013** The Value of Sporting Success to Germans
Comparing the 2012 UEFA Championships with the 2012 Olympics
Pamela Wicker/Stephanie Kiefer/Alexander Dilger
November 2013
- DP-IO 10/2013** 3. Jahresbericht des Instituts für Organisationsökonomik
Alexander Dilger/Stephanie Kiefer
Oktober 2013
- DP-IO 9/2013** Der Einfluss der Champions League auf den Marktwert eines Bundesligaklubs und das (Transfer-)Verhalten des Managements
Christoph Partosch
September 2013
- DP-IO 8/2013** Aufs richtige Pferd setzen!
Welche Faktoren beeinflussen Zufriedenheit und Verhaltensabsichten von Mitgliedern in deutschen Reitvereinen?
Stephanie Kiefer
August 2013
- DP-IO 7/2013** Können sich Hochschuldozenten bessere studentische Lehrevaluationen „erkaufen“?
Laura Lütkenhöner
Juli 2013
- DP-IO 6/2013** Scholars' Physical Appearance, Research Performance and Feelings of Happiness
Alexander Dilger/Laura Lütkenhöner/Harry Müller
Juni 2013
- DP-IO 5/2013** Vor- und Nachteile der W-Besoldung
Alexander Dilger
Mai 2013
- DP-IO 4/2013** Hochschulräte in NRW
Mehr Hochschulfreiheit oder Staatseinfluss?
Alexander Dilger
April 2013
- DP-IO 3/2013** Soll man das Handelsblatt-Ranking BWL boykottieren?
Alexander Dilger
März 2013

- DP-IO 2/2013** Composition Effects of the German Federal Government on the Average Top Income Tax Burden
Katrin Scharfenkamp
Februar 2013
- DP-IO 1/2013** Der Einfluss des Forschungsschwerpunkts auf den Zitationserfolg
Eine empirische Untersuchung anhand der Gesamtpublikationen deutschsprachiger Hochschullehrer für BWL
Harry Müller/Alexander Dilger
Januar 2013
- DP-IO 12/2012** Wettbewerbsvorteile aufgrund des Vornamens?
Feldexperimente auf dem Beziehungs-, Nachhilfe- und Wohnungsmarkt
Laura Lütkenhöner
Dezember 2012
- DP-IO 11/2012** The Impact of the Euro 2012 on Popularity and Market Value of Football Players
Stephanie Kiefer
November 2012
- DP-IO 10/2012** 2. Jahresbericht des Instituts für Organisationsökonomik
Alexander Dilger/Stephanie Kiefer
Oktober 2012
- DP-IO 9/2012** How (Not) to Pay Non-executive Directors
Alexander Dilger
September 2012
- DP-IO 8/2012** Effekte von Erhebungsart und -zeitpunkt auf studentische Evaluationsergebnisse
Laura Lütkenhöner
August 2012
- DP-IO 7/2012** Prolegomena zu einer Analyse ethischer und anderer Normen am Beispiel des Hochschulmanagements
Alexander Dilger
Juli 2012
- DP-IO 6/2012** The Impact of Physical Attractiveness on the Popularity of Female Tennis Players in Online Media
Stephanie Kiefer/Katrin Scharfenkamp
Juni 2012
- DP-IO 5/2012** Förderung von Wissenschaft zu nationalen und europäischen Fragen
Alexander Dilger
Mai 2012
- DP-IO 4/2012** Untersuchung von Indikatoren zur Qualitätsmessung von Reitschulen in Deutschland
Stephanie Kiefer
April 2012
- DP-IO 3/2012** Rigor, wissenschaftliche und praktische Relevanz
Alexander Dilger
März 2012
- DP-IO 2/2012** Socio-Demographic Characteristics and Human Capital of the German Federal Government's Members
Katrin Scharfenkamp/Alexander Dilger
Februar 2012

- DP-IO 1/2012** Die Zitationshäufigkeit als Qualitätsindikator im Rahmen der Forschungsleistungsmessung
Harry Müller
Januar 2012
- DP-IO 12/2011** Ein Forschungsleistungsranking auf der Grundlage von Google Scholar
Alexander Dilger/Harry Müller
Dezember 2011
- DP-IO 11/2011** Besonderheiten der Bewerbung um Promotionsstellen und -gelegenheiten
Alexander Dilger
November 2011
- DP-IO 10/2011** 1. Jahresbericht des Instituts für Organisationsökonomik
Alexander Dilger/Stephanie Kiefer/Katrin Scharfenkamp
Oktober 2011
- DP-IO 9/2011** Corporate Governance and Employee Power in the Boardroom
An Applied Game Theoretical Analysis
Benjamin Balsmeier/Andreas Bermig/Alexander Dilger/Hannah Geyer
September 2011
- DP-IO 8/2011** Ein Ranking von Hochschulen und (Bundes-)Ländern
am Beispiel der Betriebswirtschaftslehre
Harry Müller/Alexander Dilger
August 2011
- DP-IO 7/2011** Befragung der Kommission Hochschulmanagement zu VHB-JOURQUAL
Alexander Dilger
Juli 2011
- DP-IO 6/2011** Director Interlocks and Executive Turnover in German Public Corporations
A Hazard Analysis for the Period from 1996 to 2008
Benjamin Balsmeier/Achim Buchwald/Alexander Dilger/Jörg Lingens
Juni 2011
- DP-IO 5/2011** Personalökonomik
Stärken, Schwächen und ihr Platz in der Personalwirtschaftslehre
Alexander Dilger
Mai 2011
- DP-IO 4/2011** Familienbewusste Personalpolitik und Unternehmenserfolg
Eine empirische Untersuchung
Christian Lehmann
April 2011
- DP-IO 3/2011** Welche Unternehmen berufen Vorstandsvorsitzende und andere Vorstände als externe
Kontrolleure?
Eine empirische Analyse der Präsenz von externen Vorständen in den Aufsichtsräten
deutscher Großunternehmen
Achim Buchwald
März 2011
- DP-IO 2/2011** Hat Julia aufgrund ihres Vornamens Wettbewerbsvorteile gegenüber Ayse und
Chantal?
Ein Experiment auf dem Beziehungs-, Nachhilfe- und Wohnungsmarkt
Laura Lütkenhöner
Februar 2011

- DP-IO 1/2011** Die dunkle Seite der Gerechtigkeit
Alexander Dilger
Januar 2011
- DP-IO 3/2010** On the Overconfidence-Effect in Teams
Hanke Wickhorst
Dezember 2010
- DP-IO 2/2010** Leistung, Identifikation oder die Unsicherheit über den Spielausgang – was zählt wirklich?
Relevante Einflussfaktoren auf die Zuschauerzahlen in der Basketball-Bundesliga
Hannah Geyer
November 2010
- DP-IO 1/2010** A Citation Based Ranking of German-speaking Researchers in Business Administration with Data of Google Scholar
Alexander Dilger/Harry Müller
Oktober 2010



Herausgeber:
Prof. Dr. Alexander Dilger
Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Institut für Organisationsökonomik
Scharnhorststr. 100
D-48151 Münster

Tel: +49-251/83-24303

Fax: +49-251/83-28429

www.wiwi.uni-muenster.de/io

